

**Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Ober-Olm vom 27.06.2013**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Olm hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. Seite 153) in der zurzeit gültigen Fassung, der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 27.06.2013, zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 04.02.2026, beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Einzelgrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VI. Benutzung der Leichenhalle	4
VII. Sonstige Gebühren	4

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührentschuldner

Gebührentschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 13 Bestattungsgesetz (BestG) verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührentschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührentbescheids fällig.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.01.2025 außer Kraft.

Ober-Olm, den 04.02.2026

Matthias Becker
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Einzelgrabstätten

1. Überlassung einer Einzelgrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	325,00 Euro
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	650,00 Euro
2. Überlassung einer Urnengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	370,00 Euro

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	1.300,00 Euro
b) eine Urnennische	1.000,00 Euro
c) einer Urnengrabstelle für die Bestattung von bis zu 4 Urnen (Abteilung E und F)	700,00 Euro
d) einer Urnenplattengrabstelle für die Bestattung von bis zu 2 Urnen (Abteilung F)	705,00 Euro
e) einer Baumgrabstelle (Abteilung F)	618,00 Euro

III. Verlängerung des Nutzungsrechts

Für die Wiederverleiung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit aufgrund einer späteren Bestattung werden die gleichen Gebühren wie nach Ziff. I u. II erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

Ohne Bestattung ist nur eine 10-, 20- oder 30-jährige Verlängerung des Nutzungsrechts zulässig.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Personen ab dem 5. Lebensjahr	
manueller Aushub	1.167,00 Euro
maschineller Aushub	1.167,00 Euro

2. Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Totgeburten	
manueller Aushub	703,00 Euro
maschineller Aushub	703,00 Euro
3. Zuschlag für vertiefte Beisetzung für Gräber nach Ziffer 1.	119,00 Euro
4. Urnenbestattung	180,00 Euro
5. Einbau einer Grabhülle	
einfach	179,00 Euro
vertieft	238,00 Euro

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

1. Bei Einfach- oder Wahlgrabstellen für das Ausgraben einer Leiche	2488,00 Euro
2. Bei Tiefengräbern erhöhen sich die Gebühren nach Nr. 1 beim Ausgraben aus der Tiefe um	238,00 Euro
3. Für das Ausgraben von Aschen	180,00 Euro
4. Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiederbeisetzung von Aschen werden Gebühren nach Abschnitt IV erhoben.	

VI. Benutzung der Leichenhalle

1. Für die Aufbewahrung	
a) einer Leiche oder Urne bis zur Bestattung und Nutzung der Halle für die Trauerfeierlichkeiten bis zu 5 Tagen	200,00 Euro
b) für jeden weiteren angefangenen Tag	40,00 Euro

VII. Sonstige Gebühren

1. Genehmigungsgebühren zur Ausführung gewerblicher Arbeiten	15,00 Euro
2. Umschreibung Graburkunde	15,00 Euro
3. Für die Anbringung der Schriftplatten an den Urnennischen	30,00 Euro
4. Jährliche Pflegegebühr bei vorzeitiger Abräumung (frühestens 10 Jahre vor Ablauf) eines	
- Erdurnengrabes	70,00 Euro
- Einzelgrabes	100,00 Euro
- Doppelgrabes	200,00 Euro
6. Für die in der Gebührenordnung nicht aufgeführten Sonderleistungen richtet sich die Höhe der Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand (Sachkosten, Stundenlöhne). Diese Kosten sind von den Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.	